

Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen in Frankreich

« Badinter » Gesetz vom 5. Juli 1985

Einleitung

Vor 1985 war die Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen auf Basis des Bürgerlichen Rechts geregelt. Es lag eine Schuldvermutung zu Lasten des Fahrzeughalters vor. Er war grundsätzlich für die mit seinem Fahrzeug verursachten Schäden voll verantwortlich und konnte sich nur bei Vorliegen von höherer Gewalt oder Drittverschulden entlasten.

Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht, beruht das Sondergesetz vom 5. Juli 1985, das sogenannte „Badinter“ Gesetz, nicht auf der Haftung des Fahrzeughalters, sondern auf der Opferentschädigung. Als Grundsatz gilt die vollständige Entschädigung der Verkehrsunfallopfer. Weder höhere Gewalt noch Drittverschulden kann ihre Entschädigung beschränken oder ausschliessen.

Das Gesetz ist von den Vorschriften des Haftungsrechts abweichend: sobald die Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes erfüllt werden, ist das Haftungsrecht nicht mehr zu berücksichtigen.

Um die Prinzipien des Gesetzes zu verstehen, ist ein wichtiger Punkt in Erinnerung zu rufen: das „Badinter“ Gesetz ist kein Haftungsgesetz, sondern ein Entschädigungsgesetz. Jedes Opfer, das nachweist, dass die Anwendungsbedingungen des Gesetzes erfüllt werden, hat im Prinzip einen Anspruch auf 100-prozentige Entschädigung gegenüber dem Halter oder Fahrer jedes der Fahrzeuge, die am Verkehrsunfall beteiligt sind.

1) Was ist der Anwendungsbereich des Gesetzes?

Das Gesetz ist anwendbar wenn ein Motorfahrzeug in einem Verkehrsunfall verwickelt wird.

1. Unfall

Der Unfall soll plötzlich und per Zufall geschehen (Vorsatz ist ausgeschlossen).

2. Motorfahrzeug

Jedes zum Transport von Personen und Sachen verwendete Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird. Anhänger gehören auch dazu. Fahrende Eisenbahnen und Strassenbahnen sind ausgeschlossen.

3. Strassenverkehr

Strassenverkehr ist ein weiter Begriff, unabhängig von der Bewegung des Motorfahrzeugs. Ein haltender oder parkender Fahrzeug nimmt am Verkehr teil.

Dieser Begriff ist auch nicht mit der Beschaffenheit des Unfallortes verbunden. Der Unfall kann sowohl an einem öffentlichen als auch einem Privatort stattfinden (z.B. Strand, Feld, Parkplatz, Lagerhalle...). Schäden infolge der Ausbreitung eines vom Fahrzeug ausgehenden Feuers werden miteinbezogen.

4. Verwicklung des Motorfahrzeugs

Die Verwicklung des Motorfahrzeugs ist eine unentbehrliche Bedingung für die Anwendung des « Badinter » Gesetzes. Dieser Begriff wurde von der Rechtsprechung sehr weit gefasst und ist von der Unfallschuld zu unterscheiden.

Eine solche Verwicklung liegt vor, soweit ein Kontakt zwischen dem Motorfahrzeug und dem Opfer eingetreten ist, ungeachtet davon, ob das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt in Bewegung, angehalten oder abgestellt war.

Wenn keine Kollision vorliegt, muss der Geschädigte die Kausalität zwischen dem Fahrzeug und dem Schaden beweisen.

Zur Zusammenfassung ist ein Motorfahrzeug verwickelt, wenn es « in irgendeiner Weise am Verkehrsunfalleintritt beteiligt wird ».

Beispiel: der Autofahrer (A) überfährt ein Stoppschild, fährt einen Radfahrer an, der gegen ein parkendes Auto (B) geschleudert wird. Autofahrer (A) flüchtet. Fahrzeug (B) ist verwickelt, da es zu einer Kollision kam. Der Halter kann sich bei Vorliegen von Drittverschulden nicht entlasten (A). Er hat dem Radfahrer Schäden zu ersetzen, insofern als ihn kein Verschulden trifft.

2) **Schadensersatzansprüche des Geschädigten**

Das « Badinter » Gesetz sieht den Ersatz von allen Schadensarten vor. Das Schadensrecht unterscheidet zwischen Sachschäden und Personenschäden.

1. Erstattung von Sachschäden (Art. 5)

Unabhängig von dem Unfallopfer (Fahrer, Fussgänger, Radfahrer...) kann ein Verschulden zur Verminderung oder zum Ausschluss der Entschädigung der erlittenen Sachschäden führen. Sachschäden umfassen materielle Schäden und Vermögensschäden (Reparaturkosten, Mietwagenkosten, Gutachterkosten, Kleidungsentschädigungen...).

2. Erstattung von Personenschäden

Bei der Bemessung der Entschädigung ist zwischen « fahrenden » und « nichtfahrenden » Geschädigten zu unterscheiden.

a) Behandlung der nichtfahrenden Geschädigten (Art.3)

Es handelt sich meistens um Mitfahrende, Fußgänger, Radfahrer. Die nichtfahrenden Geschädigten genießen eine Besserstellung im Falle des Personenschadens. Im Falle des Sachschadens gibt es keinen Unterschied zum Fahrer.

Zwei Schutzniveaus sind zu unterscheiden:

- Die schwächsten Opfer, d.h. Geschädigte unter 16 Jahre alt, über 70 Jahre oder unabhängig vom Alter, mit einem Behinderungsgrad oder einer Invalidität von über 80 %. Nur die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens kann ihnen entgegengehalten werden (z.B. Fälle von Selbsttötung).
- Die anderen Opfer. Sie haften für ihr Mitverschulden nur bei unentschuldbar grober Fahrlässigkeit (« faute inexcusable ») als alleinige Unfallursache („cause exclusive de l'accident“).

Beispiel von unentschuldbar grober Fahrlässigkeit:

- ▶ *Ein entgegen der Fahrtrichtung auf einem Boulevard fahrender Radfahrer überquert bei rot eine Kreuzung und fährt in eine zweite Strasse ebenfalls entgegen der Fahrtrichtung ein.*

Beispiel von entschuldbar grober Fahrlässigkeit :

- ▶ *Radfahrer, der ein Stoppschild überfährt und dabei einem Fahrzeug die Vorfahrt nimmt.*
- ▶ *Betrunkener Fussgänger tritt auf die Autobahn.*
- ▶ *Mitfahrender, der keinen Sicherheitsgurt trägt.*

Unentschuldbar grobe Fahrlässigkeit wird sehr selten von der Rechtsprechung anerkannt.

b) Behandlung der fahrenden Geschädigten (Art.4)

Der Fahrer oder Halter des verwickelten Fahrzeugs kann sich bei Vorliegen von höherer Gewalt oder Drittverschulden nicht entlasten.

Der Geschädigte, der im Unfall als Fahrzeugfahrer verwickelt worden ist, hat prinzipiell einen Anspruch auf Entschädigung seiner Personenschäden. Nur das Mitverschulden des Fahrers in Form von Fahrlässigkeit oder Vorsatz führt zur Beschränkung oder zum Ausschluss seines Schadensersatzanspruchs.

Der Kassationshof hat in 1997 entschieden, dass das Mitverschulden des Fahrers ungeachtet des Verhaltens des anderen Fahrers eingeschätzt und charakterisiert werden muss. Das Mitverschulden des Fahrers soll im Verhältnis zu seinem eigenen Verhalten eingeschätzt werden.

Der Fahrer kann verpflichtet sein, einen Fahrer zu entschädigen, den kein Verschulden trifft, und selbst einen Entschädigungsanspruch geltend machen. Die Entschädigung der Opfer wird somit nicht mehr mit einem Prozentsatz von insgesamt 100 % beurteilt.

Beispiel: der Fahrer (A) fährt mit 90 km/h auf einer Strasse, die auf 50 km/h beschränkt ist. An einer Kreuzung tritt er in Kollision mit einem anderen Motorfahrzeug (B), der ein Stoppschild überfährt.

Vor 1997, wurden die Schadensersatzansprüche von (A) und (B) nur mit einem Prozentsatz von insgesamt 100 % beurteilt. Sie wurden im Verhältnis zu ihren Mitverschulden eingeschätzt und jedes Mitverschulden des Fahrers bestimmte sich nach dem anderen.

Heute kann es anders verlaufen. Nehmen wir an, dass das Mitverschulden von (A), wegen seinem eigenen Verhalten, seinen Entschädigungsanspruch um 20 % mindert. Gehen wir davon aus, dass das Mitverschulden von (B), wegen seinem eigenen Verhalten, seinen Entschädigungsanspruch um 70 % mindert. (A) kann gegen (B) einen Entschädigungsanspruch auf 80 % geltend machen und (B) einen Anspruch auf 30 % gegen (A), d.h. insgesamt 110 %.

Liegt bei keinem der beiden Fahrer ein Mitverschulden vor, hat jeder einen Anspruch auf 100-prozentige Entschädigung gegenüber dem anderen.

3. Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen (Art.6)

Die Hinterbliebenen haben Schadensersatzansprüche im Falle der Tötung oder der schweren Verletzungen des direkten Opfers. Anspruchsberechtigte sind dabei die Ehegatten und Nachkommen des Geschädigten.

Sie verfügen über eigene Schadensersatzansprüche. Das Mitverschulden des Geschädigten ist aber zu berücksichtigen.

Es ist zwischen den Vermögensschäden und Nichtvermögensschäden zu unterscheiden.

- *Vermögensschäden:*
 - ▶ Verdienstaufschlag (vom Geschädigten und den Anspruchsberechtigten), verschiedene Kosten (Transport, Unterbringung, Essen) + Beerdigungskosten im Falle der Tötung.
- *Nichtvermögensschäden:*
 - ▶ Im Falle der schweren Verletzungen: immaterielle Schäden (~ Schmerzensgeld) und aussergewöhnliche Nichtvermögensschäden (Änderungen im Alltagsleben der Angehörige und Verwandte aufgrund der Verletzungen des Unfallopfers).

- ▶ Im Falle der Tötung: immaterielle Schäden (~ Schmerzensgeld) und seelischer Schmerz (~ aussergewöhnliche Nichtvermögensschäden im Falle des Überlebens des Opfers).

3) Entschädigungsangebot für das Opfer

- Wer soll dem Opfer ein Entschädigungsangebot vorlegen?

Der Haftpflichtversicherer des verwickelten Fahrzeugs ist gesetzlich verpflichtet, dem Opfer ein Entschädigungsangebot vorzulegen. Nichtfahrende Opfer können von irgendetwem Versicherer der verwickelten Fahrzeuge entschädigt werden.

Für Mitfahrende handelt es sich entweder um den Versicherer des Fahrzeugs, der sie transportiert oder den Versicherer des anderen verwickelten Fahrzeugs. Am meistens handelt es sich um den Versicherer des Unfallverursachers.

Der Haftpflichtversicherer sendet dem Geschädigten einen Fragenbogen, um die notwendigen Informationen zu erhalten (Identität, Krankenkassennummer, Höhe des beruflichen Einkommens, Beschreibung der Verletzungen, Liste der Sozialversicherungsträger...). Der Geschädigte verfügt über eine Frist von 6 Wochen, um den Fragenbogen zu beantworten.

- Liegt eine bestimmte Frist vor ?

Zwei Verfahren liegen vor: das eine wurde von dem „Badinter“ Gesetz eingeführt (Art.12) und das andere von der 4. KH Richtlinie. Beide sind im Art. L.211-9 des Versicherungsgesetzes kodifiziert worden.

▶ **Der Geschädigte macht seinen Schadensersatzanspruch unmittelbar beim Versicherer geltend (4. KH Richtlinie)**

Im Rahmen dieses Verfahrens, umfasst das Angebot die Sachschäden sowie die Personenschäden. Ist die Eintrittspflicht unstrittig und der Schaden beziffert worden, soll das Angebot innerhalb von 3 Monaten ab Antrag des Opfers vorgelegt werden. Ist die Eintrittspflicht bestritten oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden, soll der Versicherer innerhalb von 3 Monaten eine begründete Antwort abgeben.

▶ **Der Geschädigte macht keinen Schadensersatzanspruch geltend („Badinter“ Gesetz: Art.12)**

Im Falle von körperlichen Schäden, sieht das Gesetz vor, dass der Haftpflichtversicherer innerhalb von 8 Monaten ab Unfalltag ein Angebot vorzulegen hat. Im Falle der Tötung soll das Angebot den Anspruchsberechtigten vorgelegt werden. Das Mitverschulden des Geschädigten ist aber zu berücksichtigen. Das Angebot umfasst alle Personenschäden, aber auch die Sachschäden, falls diese nicht im voraus entschädigt wurden.

Findet die gesundheitliche Genesung innerhalb von 3 Monaten ab Unfalltag nicht statt, so ist eine Provisionzahlung innerhalb von 8 Monaten anzubieten und das endgültige Entschädigungsangebot binnen 5 Monaten nach Kenntnisnahme der gesundheitlichen Genesung beim Versicherer vorzulegen.

Der Begriff der gesundheitlichen Genesung ist sehr wichtig. Sie ist im Mittelpunkt der ärztlichen Bemessung des Körperschadens. Die Genesung entspricht dem Zeitpunkt, indem der Zustand des Geschädigten endgültig stabilisiert ist. Wie gesehen, bestimmt dieser Zeitpunkt die Fristenberechnungen des ganzen Entschädigungsverfahrens.

- Was soll das Entschädigungsangebot enthalten ?

Das Angebot soll alle Schäden umfassen und ist pro Schadensposition aufzugliedern. Das Mitverschulden des Geschädigten ist zu berücksichtigen.

- Liegen Sanktionen gegenüber dem Versicherer vor ?

Im Falle eines verspätet eingegangenen Angebots, hat der Versicherer Zinsen in doppelter Höhe des gesetzlichen Zinsfußes zu bezahlen.

Im Falle eines nicht ausreichenden Angebots, bezahlt der Versicherer dem Garantiefonds eine Strafe, die höchstens 15 % der Entschädigung entspricht.

- Was für eine Entscheidung kann der Geschädigte treffen ?

Wenn das Entschädigungsangebot dem Geschädigten vorgelegt worden ist, ist dieser nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er kann es annehmen (außergerichtliche Einigung), diskutieren (Verhandlungen vornehmen) oder verweigern (führt zum gerichtlichen Verfahren).

- Die Verjährung der Schadensersatzansprüche

Die aussergerichtlichen Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Schädiger oder seiner Versicherung verjähren in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Eintritt des Schadens. Bei körperlichen Schäden beginnt die Verjährung mit dem Genesungszeitpunkt.

4) Personenschäden : die Schadenspositionen im Einzelnen

A. Vermögensschäden

Es ist zwischen den vorübergehenden Schäden (vor dem Genesungszeitpunkt) und Dauerschäden (nach dem Genesungszeitpunkt) zu unterscheiden.

1. Vorübergehende Schäden (vor dem Genesungszeitpunkt)

- a) Gegenwärtige Behandlungskosten (DSA).

Ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt...

- b) Verschiedene Kosten (FD)

Es handelt sich um die Kosten zu Lasten des Geschädigten, die nicht von den Sozialversicherungsträgern bezahlt werden (Transport, Kinderbetreuung, Dritte Person...).

c) Gegenwärtiger Verdienstaufschlag (PGPA)

2. Dauerschäden (nach dem Genesungszeitpunkt)

a) Zukünftige Behandlungskosten (DSF)

Der Gesundheitszustand des Geschädigten erfordert nach dem Genesungszeitpunkt weitere Pflege (regelmässige Krankenhausaufenthalte, Untersuchungen, Prothesen...).

b) Kosten zur Anpassung der Wohnung (FLA)

c) Kosten zur Anpassung des Fahrzeugs (FVA)

d) Hilfe einer dritten Person (ATP)

e) Zukünftiger Verdienstaufschlag (PGPF)

f) Berufliche Konsequenzen (IP)

Diese Schadensposition umfasst alle mittelbaren Konsequenzen im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre des Geschädigten (Schwierigkeiten, um eine neue Stelle zu finden, beruflicher Chancenverlust...).

g) Schadensposition im Zusammenhang mit der Schule, Universität oder Ausbildung (PSUF).

Der Geschädigte kann nicht mehr zur Schule oder Universität gehen oder kann seine Ausbildung nicht weitermachen.

B. Nichtvermögensschäden

1. Vorübergehende Schäden (vor dem Genesungszeitpunkt)

a) Zeitweilige Funktionseinschränkung (DFT)

Dieser Schaden betrifft die Beeinträchtigung des Opfers während seines Krankenstandes bis zum Genesungszeitpunkt. Es umfasst auch den „zeitweiligen Verlust der Lebensqualität und gewöhnlicher Freuden des täglichen Lebens“ (Trennung von seiner gewohnten Umgebung während Krankenhausaufenthalt, zeitweilige Beschränkung privater Aktivität oder der gewöhnlichen oder besonderen Vergnügungen des Opfers...).

b) Schmerzensgeld (SE) oder Pretium doloris

Das Schmerzensgeld entschädigt die Dauer und Intensität der Leiden bis zum Genesungszeitpunkt (psychisches, psychisches oder seelisches Leiden).

c) Zeitweiliger ästhetischer Schaden (PET)

2. Dauerschäden (nach dem Genesungszeitpunkt)

a) Dauernde Funktionseinschränkung (DFP)

Diese Schadensposition dient der Entschädigung sowohl der physiologischen Folgen als auch der dauernden Schmerzen und des Verlustes der Lebensqualität.

b) Entgangene Lebensfreude (PA)

Die Schadensposition betrifft den Verzicht oder Einschränkung sportlicher Aktivitäten oder Freizeitbeschäftigungen.

c) Dauerhafter ästhetischer Schaden (PEP)

d) Sexuelle Beeinträchtigungen (PS)

e) Verzicht auf ein normales Familienleben (PE)

Diese Schadensposition entschädigt den Chancensverlust oder die Unmöglichkeit, ein normales Familienleben zu haben (junge behinderte Menschen z.B).

5) Der Sozialversicherungsregress

Wie zuvor erwähnt, soll der Geschädigte dem Versicherer die Liste der Sozialversicherungsträger mitteilen. Sobald der Versicherer davon Kenntnis genommen hat, soll er mit den Sozialversicherungsträgern Kontakt aufnehmen. So können die Sozialversicherungsträger gegenüber dem Versicherer Rückgriff nehmen.

▪ Wer sind die Sozialversicherungsträger ?

Es handelt sich um :

- gesetzliche Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, die Behandlungskosten übernehmen.
- Arbeitgeber, für Lohnzahlungen im Krankheitsfall und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die bei Arbeitsunfähigkeit zahlen.

Es gilt der gesetzliche Forderungsübergang, so dass der Anspruch vom befriedigten Gläubiger auf den Leistenden übergeht.

▪ Wie soll der Regress ausgeübt werden?

Seit 2006, üben die Sozialversicherungsträger ihren Regress Position pro Position aus, und nicht auf den gesamten Schaden wie zuvor. Der Regress betrifft die Vermögensschäden, mit Ausnahme der Nichtvermögensschäden.

Jedoch kann der Sozialversicherungsträger für einen Nichtvermögensschaden einen Regress ausüben, wenn er mit Sicherheit nachweist, dass seine Leistung ganz oder teilweise zur Entschädigung dieser Position gedient hat.

- Wie werden die Leistungen der Sozialversicherungsträger angerechnet?

Seit 2006 hat der Geschädigte gegenüber den Sozialversicherungsträgern einen Vorrang für alle Schadenspositionen. Es steht unter der Voraussetzung, dass der betreffende Schaden einer tatsächlich erbrachten Leistung des Sozialversicherungsträgers entspricht.

Liegt ein Verschulden des Geschädigten vor (gemäss Art. 4 des Gesetzes), das zu Minderung seiner Entschädigung führt, wird der prozentuale Abschlag auf den Schadenbetrag angewendet und nicht auf den Regressbetrag der Sozialversicherungsträger.

Beispiel: Nehmen wir an, dass der geschädigte Fahrer für gegenwärtigen Verdienstausschlag einen Anspruch auf 100 hat. Es trifft ihn ein Verschulden, das seine Entschädigung um 50 % mindert. So ist der Unfallverursacher dem Geschädigten 50 schuldig.

Gehen wir davon aus, dass die Sozialversicherung 20 bezahlt hat. Der Geschädigte hat einen Anspruch auf 80 aber der Schuldbetrag des Unfallverursachers ist nur noch von 50 wegen der 50 % Minderung. Da der Geschädigte vorrängig ist, bekommt er vom Unfallverursacher 50.

Die anderen 30 kriegt er nicht und die Sozialversicherung bekommt nichts.

- Liegt eine bestimmte Frist vor ?

Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten ab Antrag des Versicherers, ihre Leistungen sowie die entsprechenden Beträge mitzuteilen. Sobald der Versicherer von dem Genesungszeitpunkt des Geschädigten Kenntnis genommen hat, soll er die Sozialversicherungsträger darüber informieren. Unter diesen Umständen, läuft die 4-Monatsfrist ab diesem Zeitpunkt ab. Diese Frist wird für die ausländischen Sozialversicherungsträger um einen Monat verlängert.

Wird diese 4-Monatsfrist von den Sozialversicherungsträgern nicht beachtet, so erlischt ihren Anspruch auf Regress gegen den Versicherer und den Unfallverursacher.

- Regress der ausländischen Sozialversicherungsträger

Aus den europäischen Vorschriften und Rechtsprechung (Art. 93 der Verordnung n° 1408 vom 14. Juni 1971 + Urteile des EuGH LB/DAK vom 2. Juni 1994 und Kordel vom 21. September 1999), ergibt sich folgendes:

- 1) Die von den ausländischen Sozialversicherungsträgern erbrachten Leistungen sind gemäss dem Recht des Ortes des schädigenden Ereignisses anzurechnen (lex loci). Der Schuldbetrag des Unfallverursachers bestimmt sich nach dem Recht des Ortes, wo der Schaden sich ereignet hat.

- 2) Der Sozialversicherungsträger soll gemäss seinem nationalen Recht einen Anspruch auf Forderungsübergang haben. Die Voraussetzungen und der Umfang des Regressanspruchs bestimmen sich nach dem Recht desjenigen Mitgliedstaats, dem dieser Sozialversicherungsträger angehört.
- 3) Die Ansprüche der Sozialversicherungsträger sollen die Ansprüche des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen nicht überschneiden.